

AUTONOME HONORARRICHTLINIEN 2025

K u n d m a c h u n g

der **Österreichischen Zahnärztekammer** vom 29. November 2024 betreffend die Autonomen Honorarrichtlinien (AHR) für Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Zahnärzte und Dentisten gem. § 19 (2) Z 5 ZÄKG.

Der Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer hat beschlossen:

Die Patientenschlichtungsstellen und die Bundespatientenschlichtungsstelle gemäß § 53 ZÄKG werden folgende Honorarrichtlinien im Fall einer Begutachtung einer zahnmedizinischen Leistung anwenden.

Sachlicher Anwendungsbereich

§ 1

Die AHR finden Anwendung auf Leistungen der Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Zahnärzte und Dentisten, die nicht im Rahmen eines Vertragsverhältnisses im Sinne der bestehenden Gesamtverträge mit den Sozialversicherungsträgern und den Trägern der Krankenfürsorge als Vertragsleistung erbracht werden.

§ 2

Das Recht der freien Vereinbarung der Honorare für Leistungen im Sinne des § 1 wird durch die AHR nicht berührt.

§ 3

Die Honorare der AHR setzen zahnmedizinische Leistungen, die einen durchschnittlichen Aufwand verursachen, voraus. Für Leistungen, bei denen der durchschnittliche Aufwand wesentlich überstiegen bzw. unterschritten wird, ist eine von den AHR abweichende Honorarhöhe zulässig.

§ 4

- (1) Für Vereinbarungen im Sinne der §§ 2 und 3 wird Schriftform empfohlen.
- (2) Darüberhinaus ist gemäß § 18 Abs. 3 ZÄG ein schriftlicher Heil- und Kostenplan erforderlich, sofern
 1. im Hinblick auf die Art und den Umfang der Behandlung wesentliche Kosten anfallen (bei Überschreitung des Grenzwertes der Grenzwertverordnung gemäß § 19 Abs. 2 Z 7 ZÄKG),
 2. die Kosten die in den AHR festgelegte Honorarhöhe übersteigen oder
 3. dies der Patient/die Patientin verlangt.Der aktuelle Grenzwert ist auf der Homepage der Österreichischen Zahnärztekammer www.zahnaerztekammer.at veröffentlicht.

§ 5

Die Österreichische Zahnärztekammer wird im Falle einer Begutachtung der Angemessenheit von Honoraren für durchschnittliche zahnmedizinische Leistungen nachstehende Honorarsätze als angemessen betrachten. Für den Gebrauch der Schlichtungsstelle wird wie bisher nach Maßgabe des konkreten Falles eine 30 %ige Unter- bzw. 30 %ige Überschreitung als angemessen für durchschnittliche Leistungen betrachtet.

§ 6

Die AHR sind in einer für die Patienten/Patientinnen leicht ersichtlichen Form zugänglich zu machen.

§ 7

Die AHR 2025 treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

AUTONOME HONORARRICHTLINIEN 2025

Positionsbezeichnung	Honorar in €	Positionsbezeichnung	Honorar in €
ALLGEMEINE LEISTUNGEN			
Beratung/Erstuntersuchung	99,-	operative Zahnentfernung	293,-
Beratung/Kontrolluntersuchung (Recallpatient)	29,-	Geschwulst-OP	293,-
Vitalitätsprüfung/Quadrant	15,-	Innenincision	164,-
Zeitaufwand pro 5 Minuten (für administrative Leistungen, die in den AHR nicht erfasst sind, z. B. Therapiebesprechung, schriftlicher Heilkostenplan, Befundblatt ÖGP)	27,-	Taschenabtragung	118,-
Versäumte Sitzung (pro Stunde)	324,-	Kammkorrektur/Dolor post	229,-
Ausfüllen eines amtlichen oder Versicherungsformulars (kleiner Arztbrief)	35,-	Blutstillung durch Naht	118,-
Mühewaltung für die Erstellung eines zahnärztlichen Gutachtens (pro Stunde)	401,-	Blutstillung durch Tamponade	37,-
Beitrag für zusätzliche Hygienemaßnahmen und zusätzliche Schutzrüstung aus Anlass einer Pandemie*	46,-	Trepanation des Kieferknochens	152,-
Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlag	+ 100 %	Kieferhöhlen-Verschluss	429,-
Kinderbehandlung		Schlotterkamm-OP	293,-
Erschwerniszuschlag bis zum 6. Lebensjahr	+ 100 %	Frenulum-Excision	229,-
Erschwerniszuschlag bis zum 14. Lebensjahr	+ 50 %	Nachbehandlung einfach	37,-
		therapeutische Injektion	51,-
		Einfache Implantation bei ausreichendem Knochenangebot inkl. Verschlusschraube	1.689,-
		Temporäre Implantation im Rahmen einer KFO-Behandlung	587,-
		Kieferorthopädisches Freilegungsoperation exkl. Materialkosten	587,-
		TECHNISCHE ARBEITEN (ohne Metall, inkl. Labor)	
		Goldgussfüllung	
		F1 Inlay einflächig	608,-
		F2 Inlay zweiflächig	742,-
		F3 Inlay drei-/mehrfächig	878,-
		Vollgusskrone, ¾-Krone, Onlay	929,-
		Brückenglied, Vollguss	929,-
		VMK-Standardkrone	946,-
		VMK-Standardzwischenstück	946,-
		Individuell gestaltete VMK-Krone	1.140,-
		Individuell gestaltetes VMK-Zwischenstück	1.140,-
		Kunststoff-Mantelkrone	818,-
		Vollkeramikkrone (Jacketkrone)	1.296,-
		Teleskop-Krone, Vollguss	1.296,-
		Teleskop-Krone, verblendet	1.424,-
		Aufbau gegossen exkl. Materialkosten	308,-
		Provisorische Schutzkrone exkl. Materialkosten	228,-
		Tiefziehschiene (Miniplastschiene)	365,-
		Individuelle Kunststoffschiene (Artikulator)	682,-
		KIEFERORTHOPÄDIE abnehmbar	
		Diagnosepaket (Modellanalyse, Panoramaröntgen, Therapieplanung)	393,-
		Diagnosepaket II	525,-
		pro Behandlungsjahr	1.700,-
		KIEFERORTHOPÄDIE festsitzend	
		Gesamtbehandlung	8.198,-
		Aligner Therapie	8.198,-
		KFO-Reparatur Bracketverlust	
		erstes Bracket pro Sitzung	131,-
		weiteres Bracket pro Sitzung	98,-
		PROTHETIK	
		Totale Prothese	1.719,-
		Platte-Kunststoff	776,-
		Metallgerüst	2.184,-
		Zahn pro Einheit	66,-
		REPARATUREN	
		<u>Kunststoff:</u>	
		a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung	290,-
		b) Zahn oder Klammer neu	390,-
		2 Leistungen (a, b, oder a + b)	435,-
		mehr als 2 Leistungen	479,-
		Totale Unterfütterung direkt	390,-
		Totale Unterfütterung indirekt	479,-
		<u>Metall:</u>	
		Anlöten von Retention, Klammer, Aufr.	250,-
		2 Leistungen (x, y; Bügelreparatur)	390,-
		mehr als 2 Leistungen	435,-
		<u>Kieferorthopädie:</u>	
		Sprung, Bruch, Drahtelementersatz	172,-
		Unterfütterung oder Erweiterung	206,-
		Labialbogenrep., Dehnschraubeners.	233,-
		CHIRURGIE	
		Entfernung retinierter Zahn	429,-
		Zysten-OP	429,-
		WS-Resektion/je Wurzel	429,-

* Verrechenbar für den Fall einer Pandemie